

Ein Schritt zur Vereinfachung im Tiroler Agrarrecht

von HR Dr. Josef Guggenberger

Bei der 3. Sitzung der 11. Tagung des Tiroler Landtages wurde am 1.7.1998 eine Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz beschlossen. Diese wurde nunmehr im LGBl.Nr. 7711998 kundgemacht und ist am 07.September 1998 in Kraft getreten.

Nach den Zielsetzungen dieser Novelle sollen einerseits auf gesetzlicher Ebene Klarstellungen in Bereichen erfolgen, in denen in der Vollziehung immer wieder Probleme aufgetreten sind; so soll eine praxisbezogenere Gestaltung der Einladung zur Vollversammlung von Agrargemeinschaften erfolgen. Andererseits werden Verwaltungsvereinfachungen herbeigeführt, wie etwa durch die Reduktion agrarbehördlicher Genehmigungspflichten und die „Konzentrierung“ der agrarbehördlichen Tätigkeit gegenüber Agrargemeinschaften, in Aufsichts-, wie in Einspruchs-(Beschwerde)Verfahren, auf das „wesentliche Interesse“.

Gesetzliche Regelungen bezüglich der Flurverfassung sind nach Art. 12 Abs. 1 Zif. 3 B-VG Angelegenheiten der Bodenreform. Der Bund erläßt Grundsatzzesetze, die Länder haben dazu Ausführungsgesetze zu erlassen und die Vollziehung der Bodenreformgesetze durch Agrarbehörden zu besorgen.

Hinsichtlich der Agrargemeinschaften bestimmt nun § 31 Abs. 2 des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes 1951, i.d.g.F. BGBl. Nr. 903/1993 (FGG), daß für Agrargemeinschaften „in den Verwaltungssatzungen eine körperschaftliche Verfassung vorzusehen ist“. Unter der Rubrik „Überwachung der Agrargemeinschaften“ verfügt § 36 Abs. 1 des FGG, daß „die Agrarbehörden die Agrargemeinschaften zu überwachen haben“.

Im § 34 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes (als Ausführungsgesetz zum Bundesgrundsatzgesetz) wird nun normiert, was eine Agrarge-

meinschaft ist (Abs. 1), daß die Einrichtung und die Tätigkeit von Agrargemeinschaften von amtswegen bzw. auf Antrag durch Satzungen zu regeln ist (Abs. 2) und daß Agrargemeinschaften als „Körperschaften des öffentlichen Rechtes“ anzusehen sind. In den @ 35 und 36 sind Regelungen zur Organisation von Agrargemeinschaften enthalten. Nach § 31 hat die Agrarbehörde die Aufsicht über die Agrargemeinschaften zu führen; über Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander hat die Agrarbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden (§ 37 Abs. 2).

Die Änderungen

Die Änderungen lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Aufsichtsmittel der Agrarbehörde werden mehr konkretisiert; Streitigkeiten aus dem



Mitgliedschaftsverhältnis bei der Agrarbehörde können nur mehr bei wesentlicher Interessensverletzung des Mitgliedes „erfolgreich“ sein.

2. Ertragsverteilungen und Darlehensaufnahmen unterliegen nicht mehr der agrarbehördlichen Genehmigungspflicht; mehr Autonomie für Agrargemeinschaften.

3. Praxisbezogenere Gestaltung von Einladungen zu Vollversammlungen.

4. Entfall der Genehmigungspflicht bei der Teilung einer Stammsitzliegenschaft, wenn lediglich bis zu 1000 m² abgeschrieben werden:

5. Entfall der Zustimmung der Agrargemeinschaft beim Erwerb einer Mitgliedschaft durch ein Nichtmitglied.

6. Übergangsregelungen.

Aufsichtsmaßnahmen

Zunächst zur Konkretisierung der Aufsichtsmaßnahmen der Agrarbehörde sowie zu den Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bei der Agrarbehörde, die nur bei wesentlicher Interessensverletzung des beschwerdeführen-

den Mitgliedes Erfolg haben können:

Die Agrargemeinschaften unterliegen der Aufsicht durch die Agrarbehörde. Die Aufsicht erstreckt sich auf:

a) die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Satzungen;

b) die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und des sonstigen Vermögens der Agrargemeinschaften (§ 37 Abs. 1).

Als Aufsichtsmaßnahmen der Agrarbehörde gegenüber Agrargemeinschaften sind nach der bisherigen Gesetzeslage für bestimmte Beschlüsse agrarbehördliche Genehmigungen erforderlich (§ 37 Abs. 4); dazu gehören die Beschlüsse über die Verteilung von Ertragsüberschüssen auf Mitglieder (lit. a), die Aufnahme von Darlehen, die Umwandlung von Schulden, die Übernahme einer Haftung und die Gewährung von Darlehen (lit. b), sowie die Emchtung von erwerbswirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere die Ausübung eines Gewerbes, der Beitritt zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen (lit. c). Beschlüsse, die Gesetze verletzen, hat die Agrarbehörde als Aufsichtsbehörde aufzuheben. Bei Vernachlässigung der satzungsmäßigen Aufgaben durch Organe der Agrargemeinschaft bzw. bei Vernachlässigung der Bestellung der Organe einer Agrargemeinschaft kann die Agrarbehörde als Aufsichtsmaßnahme einen Sachverwalter auf Kosten der Agrargemeinschaft bestellen (§ 37 Abs. 3). Über Streitigkeiten aus dem **Mitgliedschaftsverhältnis** zwi-

schen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander entscheidet die Agrarbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges (§ 37 Abs. 2).

Selbstverwaltung

Die dargelegten grundsatzgesetzlichen Regelungen und die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen im Tiroler Flurverfassungslandesgesetz lassen keinen Zweifel offen, daß Agrargemeinschaften Selbstverwaltungskörper sind, die grundsätzlich eigenverantwortlich und unter Einhaltung von Gesetz und agrarbehördlichen Regulierungsplänen sich selber zu verwalten haben. Wenn vom Regulierungsplan die Rede ist, dann sind damit selbstverständlich Wirtschaftspläne und Verwaltungssatzungen mitumfaßt; Wirtschaftspläne und Verwaltungssatzungen sind nämlich Bestandteil des Regulierungsplanes, auch wenn Wirtschaftspläne und Verwaltungssatzungen in getrennten Bescheiden erlassen worden sein mögen (§ 65 Abs. 2 lit. f). Ebenso sind vorläufige Verwaltungssatzungen und Wirtschaftspläne im Sinne des § 70 vom Inhalt her als (vorgelegene) Regelungen eines Regulierungsplanes zu betrachten; auch die Einhaltung solcher „Bestandteile“ eines Regulierungsplanes unterliegt der Aufsicht durch die Agrarbehörde.

Die Aufsicht der Agrarbehörde erstreckt sich auf die gesamte Tätigkeit der Agrargemeinschaften. Die Aufsichtsbehörde darf in die Selbstverwaltung von Agrargemeinschaften nur unter gesetzlich genau geregelten Voraussetzungen „eingreifen“; die „Auf-

sichtsmittel“ der Agrarbehörde müssen gesetzlich hinreichend bestimmt sein. Die Aufsicht der Agrarbehörde ist von Amts wegen auszuüben; ein subjektives Recht auf die Verfügung von aufsichtsbehördlichen Maßnahmen besteht nicht. Bei Aufsichtsmaßnahmen der Agrarbehörde gegenüber einer Agrargemeinschaft, also bei „Eingriffsmaßnahmen“ in die Selbstverwaltung von Agrargemeinschaften muß der Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit“ zwischen gewähltem Aufsichtsmittel und dadurch bewirktem Eingriff in die Selbstverwaltung gelten.

Streitigkeiten

Nach der geltenden Gesetzeslage dürfen auch Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zur Agrargemeinschaft bei der Agrarbehörde ausgetragen werden (§ 37 Abs. 2). Zusätzlich muß nach der bisherigen Gesetzeslage in der Satzung noch ein „Rechtsmittel mit Rechtsmittelzug“ gegen jeden agrargemeinschaftlichen Beschluß enthalten sein (§ 36 Abs. 1 lit. e).

Die gesetzliche Anordnung eines „Rechtsmittels mit Rechtsmittelzug“ gegen jeden agrargemeinschaftlichen Gemeinschaftsbeschluß, wie dies im § 36 Abs. 1 lit. e bisher angeordnet war, mag geschichtlich seine Berechtigung darin gehabt haben, daß die Agrargemeinschaften zur Zeit ihrer Regulierung einen besonderen „Betreuungsbedarf“ durch die Agrarbehörde gehabt haben; die regulierten Agrargemeinschaften haben sich aber in der Praxis bei ihrer gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Verwaltung ihres Gemeinschaftsgebietes und Gemeinschaftsvermögens

„etabliert“, sie sind im Laufe der Zeit nunmehr sozusagen der Notwendigkeit zur „strengen“ Fürsorge, wie in der Anfangsphase („Kinderstube“), längst entwachsen. Die gesetzliche Pflicht zum „Rechtsmittel und zum Rechtsmittelzug“ gegen jeden Gemeinschaftsbeschluß muß heute als „überfürsorglich“ und mit den Grundsätzen der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Agrargemeinschaften im Widerspruch stehend gesehen werden.

Keine Überfürsorge

Eine grundsatzgesetzliche Vorgabe für den Landesgesetzgeber, so weitgehend ausgeprägte Rechtsmittelmöglichkeiten gegen jeden (ohnehin nach demokratischen Regeln zustande gekommen) agrargemeinschaftlichen Gemeinschaftsbeschluß vorzusehen, ist im Bundesgrundsatzgesetz (FGG), wie bereits dargelegt wurde, ohnehin nicht enthalten. Hinzu kommt noch, daß aus der Sicht der öffentlichen Verwaltung, also aus der Sicht der agrarbehördlichen Aufsicht über Agrargemeinschaften, nicht nur Interessen des einzelnen Mitgliedes zu wahren sind, sondern zumindest gleichermaßen auch das Interesse der Agrargemeinschaftsmehrheit und deren Anspruch auf Verwirklichung körperchaftlicher Autonomie und auf Verwirklichung der Handlungsfähigkeit der Agrargemeinschaften jeweils Berücksichtigung finden müssen. Auch die eine Willensbildung tragende Mehrheit hat Anspruch auf Schutz vor einer Minderheit (VwGH vom 19.5.1994, 94/07/0045).

Die gesetzlichen Regelungen über die aufsichtsbehördli-

che Tätigkeit der Agrarbehörde gegenüber Agrargemeinschaften und über die Zuständigkeit der Agrarbehörde über Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zu entscheiden, schafften für jedes Agrargemeinschaftsmitglied die Möglichkeit, sozusagen gegen jeden Beschluß im Ausschuß oder in der Vollversammlung einen Streit bei der Agrarbehörde und im Berufungsweg beim Landesagrarsenat anhängig zu machen. Bei manchen Agrargemeinschaften wurde von dieser „Rechtsmittelmöglichkeit“ so weitgehend Gebrauch gemacht, daß die im Rahmen der Privatautonomie der Agrargemeinschaft erfolgten Beschlußfassungen „automatisch“ zum Gegenstand von Einspruchs- bzw. Berufungsentscheidungen bei der Agrarbehörde bzw. beim LAS (mit folgender Beschwerdemöglichkeit an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof) gemacht wurden. Im Ergebnis wurde die Agrarbehörde so, mit der Vielzahl ihrer Entscheidungen, zum eigentlichen (die Selbstverwaltung der Agrargemeinschaft sozusagen „ersetzenden“) „Geschäftsführer“ von so manchen Agrargemeinschaften, die im Rahmen des der Agrargemeinschaft zukommenden (eigenen) Wirkungsbereiches ihre Entscheidungen zu treffen hätten, gemacht.

Agrarbehörde als Geschäftsführer

Jede Einspruchserhebung bewirkte die Einleitung und Durchführung eines oft aufwendigen agrarbehördlichen Ermittlungsverfahrens und die Erlassung eines agrarbehördlichen Bescheides. In der Praxis wurde die Agrarbehörde durch-



Elektro
Stodler

Elektrizitätswerke - Elektro-Installationen - Solaranlagen

Kajelan Stadler, Elektrounternehmen, 6313 Wildschönau / Auflach / Tirol, Tel.: 0533912424 Fax: 0533912424



Seit **10** Jahren bauen wir im Raum
Tirol Solaranlagen jeder Größe

Ob Sonne oder Wasserkraft, mit Strom man's wesentlich leichter hat.

wegs mit „Bagatellsituationen“ befaßt, die ihre Ursache zu meist ohnehin mehr im privaten und persönlichen Bereich der Mitglieder zueinander hatten. Verwaltungsaufwand und Verwaltungserfolg standen - dies vor allem bei „notorischer“ Einspruchserhebung! - in krassem Mißverhältnis.

In der Praxis führten die Aufsichtsbestimmungen des § 37 Abs. 1 und Abs. 6 durchwegs dazu, daß die Agrarbehörde jeden materiellen oder formellen Mangel bei agrargemeinschaftlichen Willensbildungen (Beschlüssen) aufgreifen mußte; jede geringste auch nur objektive Rechtswidrigkeit führte dazu, daß die Agrarbehörde durch Aufhebung von Ausschuß- oder Vollversammlungsbeschlüssen in die Selbstverwaltung von Agrargemeinschaften eingreifen mußte, auch wenn tatsächlich eine Verletzung von wesentlichen Interessen der Agrargemein-

schaft oder ihrer Mitglieder nicht vorlag, ja in Einzelfällen sogar deren Verletzung nicht einmal im Einspruchswege behauptet wurde. In einem Fall hat z.B. die Vollversammlung nur aus Versehen in einer Angelegenheit beschlossen, womit sich aber nach der Satzung das „kleinere“ Organ, der Ausschuß befassen hätte müssen.

Das einsprucherhebende **Agrargemeinschaftsmitglied** war hier sogar - durch die Möglichkeit der Für- und Widerdiskussion in der Vollversammlung und durch die Ankündigung des Beschlußgegenstandes in der Einladung zur Vollversammlung - in seinen Möglichkeiten zur Mitwirkung an der gemeinschaftlichen Willensbildung „bessergestellt“, als dies bei einer Beschlußfassung bloß im Ausschuß der Fall gewesen wäre.

Erkenntnis des Tiroler Landesagrarsenates

Der Einspruchswerber war nämlich gar nicht Mitglied im Ausschuß. Genau dieser Sachverhalt lag z.B. dem Erkenntnis des Tiroler Landesagrarsenates (LAS) vom 4.9.1997, LAS - 528/3, zugrunde. In diesem Er-

kenntnis gelangte der **LAS** zur Auffassung, daß ein Vollversammlungsbeschluß schon deshalb zu beheben wäre, weil die Vollversammlung in einer Angelegenheit beschlossen habe, womit sich nach der Satzung der Ausschuß der Agrargemeinschaft befassen hatte müssen, auch wenn sich der Beschwerdeführer in seinem Vorbringen an die Agrarbehörde wie auch an den LAS dadurch gar nicht beschwert erachtet hatte. Die vom Beschwerdeführer gewünschte inhaltliche Auseinandersetzung mit seinem Vorbringen gegen den angefochtenen **Vollversammlungsbeschluß** - wie dies in der vorangegangenen Entscheidung der Agrarbehörde I. Instanz noch geschehen ist - ist im genannten LAS-Erkenntnis so unterblieben; der Beschwerdeführer hatte „Erfolg“, obwohl er inhaltlich sicherlich nicht „recht“ hatte. Der Einspruchswerber hat also im Ergebnis die Überprüfung der objektiven Rechtmäßigkeit von agrargemeinschaftlichen Beschlüssen im Berufungswege veranlaßt, ohne daß er dies wollte und ohne daß tatsächlich auch in dessen subjektive Rechte eingegriffen worden wäre.

Einspruchswerber als „Beschützer“

In der Praxis verstehen sich die Einspruchswerber in ihren Einspruchsausführungen häufig als „Beschützer“ der agrargemeinschaftlichen Interessen, also der Agrargemeinschaft selbst, ohne daß sie eine Verletzung und das Ausmaß der Beeinträchtigung ihrer materiellen Mitgliedschaftsrechte durch den bekämpften Gemeinschaftsbeschluß behaupten und im Antrag an die Agrarbehörde auch plausibel darlegen.

Der Gesetzgeber normiert die Agrarbehördenzuständigkeit, „unter Ausschluß des Rechtsweges“ über Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zur Agrargemeinschaft entscheiden zu müssen. Der Gesetzgeber selber sieht darin also eine an und für sich „zivil“ Streitigkeit, welche aber in diesen besonderen Fällen bei der Agrarbehörde (arg. „unter Ausschluß des Rechtsweges“) auszutragen ist.

In einer Zivilstreitigkeit bei Gericht ist es aber „selbstverständlich“, daß der Klagsgegenstand, also der „Streit“ genau dargelegt werden muß. In der Klagserzählung ist auch darzulegen, wodurch und in welchem Umfang sich der Kläger in seinen rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt fühlt. Es ist daher wohl naheliegend, daß ein Einspruchswerber, der eine „zivil“ Streitigkeit aus seiner Zugehörigkeit zur Agrargemeinschaft bei der Agrarbehörde anhängig macht, in seinem Antrag (Einspruch) an die Agrarbehörde gehalten ist, darzulegen, worin ein Streit zwischen ihm und der Agrargemeinschaft - aus Anlaß eines in Beschwerde gezogenen Gemeinschaftsbe-

ERDBEWEGUNGEN • TRANSPORTE BEGRÜNUNGEN

Andreas Silberberger

GESMBH & CO KG

A-6361 Hopfgarten Bahnhofstraße 8
Te 0 53 35/22 52, 25 18, Auto-Te1 0 663/59 7 31



NEU

Ausführung sämtlicher Erdarbeiten sowie
FORST- und ALPWEGEBAU
**Begrünungsmaschine für
Wegböschungen, Skipisten usw.**

Zur Verfügung stehen an Baumaschinen:

Bagger-CAT 325LN = CAT-Laderraupen = Allrad + Mobilbagger = Spinne KAMO 4 x = Spinne
KAMO 4 x mobil = CAT-Lader = LKW-Allrad, 2-Achser + 3-Achser = Spezialbohrlafette für
Sprengstrecken = Kleinbagger = Bagger-CAT 320

schlusses - gelegen sein mag und wodurch und in welchen (wesentlichen) subjektiven (Mitgliedschafts-)Interessen das Agrargemeinschaftsmitglied sich durch diesen Agrargemeinschaftsbeschluß verletzt erachtet. Es kann nicht Aufgabe der Agrarbehörde sein, von Amts wegen aus Anlaß eines Einspruches, sozusagen in „jede mögliche Richtung“ - als Rechtsanspruch des Einspruchswerbers und losgelöst von dessen Vorbringen - zu erheben, ob objektive oder subjektive Rechtsverletzungen in Gemeinschaftsbeschlüssen gelegen sein könnten. Eine Mitwirkungspflicht des Einspruchswerbers im Sinne einer Darlegung des Streitigen und seiner wesentlichen Interessensverletzung ist also dringend erforderlich!

Welchen „Weg“ beschreitet nun der Tiroler Landesgesetzgeber in „dieser Frage“ durch die Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz? Bei den Aufgaben der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern muß zwischen zwei Aufgabebereichen unterschieden werden. Zum einen haben die Agrargemeinschaft wie auch die anderen Mitglieder die Verpflichtung, die im Regulierungsplan festgestellten Agrargemeinschaftsnutzungen für ein Agrargemeinschaftsmitglied zu ermöglichen. Es handelt sich dabei um von Gesetz und Regulierungsplan „übertragene“ (d.h. zugewiesene) Aufgaben für die Gemeinschaft und ihre Mitglieder. Wird einem Agrargemeinschaftsmitglied die Anteilsnutzung (z.B. Holz) strittig gemacht bzw. nicht herausgegeben oder wird dem Agrargemeinschaftsmitglied verwehrt, eine bestimmte Viehzahl oder Viehgattung im Rahmen seines Anteils-

betreffnisses auf die Weide treiben zu dürfen, so handelt es sich dabei um typische Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis die „im Kern“ agrargemeinschaftliche Nutzungen betreffen. In diesem Fall bietet der Gesetzgeber eine reformatorische Entscheidung der Streitigkeit durch die Agrarbehörde an. Die Agrargemeinschaft oder ihre Mitglieder können in solchen Verfahren zu einem Tun (z.B. Herausgabe des Holzbezuges), aber auch zu einem Dulden oder Unterlassen (Feststellung der Berechtigung, Vieh auf die Weide treiben zu dürfen oder eine bestimmte Viehgattung - etwa Pferde von der Gemeinschaftsweide abzuhalten) verpflichtet werden.

Eigenverantwortlichkeit der Agrargemeinschaft

Im anderen Bereich wird die Agrargemeinschaft im Rahmen ihrer Selbstverwaltung eigenverantwortlich und privatautonom tätig (wenn man so will, also im „eigenen“ Wirkungsbereich). Die Agrargemeinschaft faßt z.B. Beschlüsse, einen Traktor anzukaufen, eine Wegfläche an die Gemeinde als öffentlichen Gemeindeweg abzutreten, eine Spende an die Feuerwehr oder die Musikkapelle zu geben, bei einer Vollversammlung ein „Schnitzel“ für die Agrargemeinschaftsmitglieder zu bezahlen, ein elektrisches Geläute in einer der Agrargemeinschaft gehörigen Kirche zu installieren, ein Darlehen aufzunehmen, einen Ertragsüberschuß aufzuteilen, eine Jagd zu verpachten, eine bestimmte Person als Hirten anzustellen, einen Weg neu zu schottern und vieles andere mehr.

Vor allem in diesem Bereich der Tätigkeit von Agrargemeinschaften kommt der

15 Jahre Erfahrung in Photovoltaik

Strom vom Dach für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft

Zu besichtigen bei: **SOLAR ENERGIE**  **TECHNIK**  **EGON Kasper** *Elektro*



Sonne

– die umweltfreundlichste Stromerzeugung!



WIND

- Beratung
- Planung
- Installation

Sonne und Wind sind gratis – die Technik dazu liefern wir!

Wasser



Ihr Spezialist:



SOLAR ENERGIE
Strom aus Sonne



EGON Kasper
Elektro

A-6773 Vandans
Tel. 0 55 56/727 54. Fax 0 55 56/73 5 89

Aufsichtspflicht der Agrarbehörde wesentliche Bedeutung zu. Neben Genehmigungsvorbehalten für bestimmte Beschlüsse (Abs. 4), neben der Möglichkeit der Bestellung eines Sachverwalters (Abs. 3), neben der Möglichkeit zur rein tatsächlichen Einflußnahme der Agrarbehörde auf die Selbstverwaltung der Agrargemeinschaften (Abs. 2) kann die Agrarbehörde als Kassationsinstanz agrargemeinschaftliche Beschlüsse dann beheben, wenn sie rechtswidrig sind und dadurch wesentliche Interessen der Agrar-

gemeinschaft oder ihrer Mitglieder verletzt würden. In diesem Bereich gibt es also keine reformatorischen Entscheidungen der Agrarbehörde, sondern lediglich (kassatorische) Aufsichtsentscheidungen.

Zur neuen Gesetzeslage dazu:

Schon in der Rubrik zum neu formulierten § 37 wird klargestellt, daß einerseits zwischen bloßer „Aufsicht über die Agrargemeinschaften“ und andererseits zwischen „Streitigkeiten“ aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unterschieden wird. Gleichzeitig wird aber auch zum Ausdruck gebracht, daß das gesetzliche Angebot an die Agrargemeinschaftsmitglieder, Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bei der Agrarbehörde (ohne jede Stempel- und Rechtsgebühren, siehe § 15 AgrVG) austragen zu können, eng und untrennbar mit der Aufsichtstätigkeit der Agrarbehörde verknüpft sind.

Als Aufsichtsbehörde ist die Agrarbehörde befugt, „sich über alle Angelegenheiten der Agrargemeinschaften zu unterrichten. Die Mitglieder und die Organe der Agrargemeinschaften sind verpflichtet, den Organen der Agrarbehörde auf Verlangen Einsicht in Geschäftsunterlagen zu gewähren, Schriftstücke vorzulegen oder sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist. Die Agrarbehörde kann Sitzungen der Organe der Agrargemeinschaften einberufen. Sie ist fer-

ner berechtigt, zu den Sitzungen der Organe der Agrargemeinschaften Vertreter zu entsenden. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen“ (§ 37 Abs. 2). Darin liegt eine wesentliche gesetzliche Konkretisierung des Rechten- und Pflichtenkreises zwischen der Agrargemeinschaft und der Agrarbehörde.

„Beschlüsse, die gegen dieses Gesetz oder den Regulierungsplan einschließlich eines Wirtschaftsplanes oder einer Satzung verstoßen und dabei wesentliche Interessen der Agrargemeinschaft oder ihrer Mitglieder verletzen, sind von der Agrarbehörde aufzuheben. Drei Jahre nach der Beschlußfassung ist eine Aufhebung nicht mehr zulässig“ (§ 37 Abs. 6).

Das Aufsichtsrecht

Das Aufsichtsrecht der Agrarbehörde gegenüber Agrargemeinschaften stellt für die Behörde zweifelsohne auch eine Aufsichtspflicht dar. Ein subjektiv öffentliches Recht auf gesetzmäßige Ausübung der den Agrarbehörden auferlegten Aufsichtspflicht über Agrargemeinschaften steht weder Agrargemeinschaftsmitgliedern noch der Agrargemeinschaft selber zu (vgl. VwGH vom 11.7.1996, 94/07/0059-5).

In den Erläuternden Bemerkungen (E.B.) zur Gesetzesnovelle stellt der Gesetzgeber klar, daß „Agrargemeinschaften Körperschaften öffentlichen Rechtes sind“. Sie sind **Selbstverwaltungseinrichtungen**, die nach Gesetz, Regulierungsplan, Wirtschaftsplan und Satzungen ihre Entscheidungen

grundsätzlich autonom und eigenverantwortlich zu treffen haben. Von diesem Grundverständnis ist bei allen Aufsichtsmaßnahmen der Agrarbehörde, einschließlich bei Streitentscheidungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis auszugehen. Durch die Einschränkung auf die Verletzung „wesentlicher“ Interessen soll vermieden werden, daß nicht jede „Bagatelle“, die ein Mitglied bei der Agrarbehörde geltend macht, zur Aufhebung der Entscheidung eines Organes der Agrargemeinschaft führt. Die Agrarbehörde **soll** weder als „Geschäftsführer“ einer Agrargemeinschaft in Anspruch genommen werden, noch die Agrargemeinschaften bevormunden können. Sie **soll** nur bei wesentlichen Rechtsverstößen kontrollierend eingreifen, vor allem wenn es um den Schutz wesentlicher materieller Mitgliedschaftsrechte geht.

Nach der Novelle wird die Aufsicht über die Agrargemeinschaften durch die Agrarbehörde auf eine neue Basis gestellt. Regelungen über Rechtsmittel und Rechtsmittelzug gegen Verfügungen (Beschlüsse) der Organe der Agrargemeinschaften (§ 36 Abs. 1 lit. e des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996) sollen nicht mehr in den Satzungen, sondern unmittelbar im Gesetz getroffen werden (§ 37 Abs. 7 der Novelle). § 37 Abs. 6 in der neuen Fassung sieht die Aufhebung von rechtswidrigen Beschlüssen von Agrargemeinschaften durch die Agrarbehörde von Amts wegen nur mehr dann vor, wenn wesentliche Interessen der Agrargemeinschaft oder ihrer Mitglieder verletzt werden. Nach dem Ablauf von

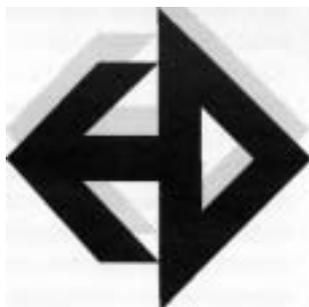
drei Jahren nach der Beschlußfassung darf eine Aufhebung nicht mehr erfolgen. Damit erfolgt auch eine Klarstellung, daß solche aufsichtsbehördliche Maßnahmen nicht zeitlich unbegrenzt gesetzt werden können. Dies trägt auch zur Rechtssicherheit bei.

Über Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschafts-Verhältnis hat wie bisher (§ 37 Abs. 2 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996) auf Antrag die Agrarbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden (§ 37 Abs. 7 erster Satz der Novelle). Hier geht es vor allem um Streitigkeiten betreffend den Bestand und die Ausübung der Anteilsrechte (vgl. Lang, Tiroler Agrarrecht II, 1991, S. 214)".

Der neue Gesetzestext dazu:

„Über Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschafts-Verhältnis hat auf Antrag die Agrarbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges **zu** entscheiden. Solche Anträge sind schriftlich bei der Agrarbehörde einzubringen und zu begründen. Richten sich solche Anträge gegen Beschlüsse der Vollversammlung, so sind sie innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlußfassung, richten sie sich gegen Beschlüsse oder Verfügungen anderer Organe der Agrargemeinschaft, so sind sie innerhalb von zwei Wochen nach der satzungsgemäßen Bekanntmachung einzubringen. Anträge von Mitgliedern, die einem Beschluß zugestimmt

ERNST DERFESER



Ihr Partner bei:

- **Rekultivierungen**
- **Güterwegebau**
- **Kranarbeiten**
- **Transportbeton**
- **Sand, Splitt und Schotter**

Büro Schwaz
Industriestraße 2
 Tel. 0 52 42/69 89-0
 Fax 0 52 42/71 0 56

Schotterwerk
Vomperbach
 Tel. 0 52 42/71 2 21
 0 52 42/71 2 71

Betonwerk
Vomperbach
 Tel. 0 52 42/64 3 33

haben oder die trotz ordnungsgemäßer Einladung an der Beschlußfassung nicht teilgenommen haben, sind nicht zulässig. Die Agrarbehörde hat Beschlüsse (Verfügungen) von Organen der Agrargemeinschaft aufzuheben, wenn sie gegen dieses Gesetz oder gegen den Regulierungsplan einschließlich eines Wirtschaftsplanes oder einer Satzung verstoßen, und dabei wesentliche Interessen des Antragstellers verletzen" (§ 37 Abs. 7).

Durch das Wort „wesentlich“ soll gewährleistet werden, so wird in den EB dazu weiter ausgeführt - daß in Streitverfahren vor der Agrarbehörde die eine Entscheidung tragende Mehrheit der Agrargemeinschaft auch Anspruch auf Schutz vor einer Minderheit hat, welche die Handlungsfähigkeit der Agrargemeinschaft durch die Anfechtung von Verstößen gegen formelle Normen, durch die sie

aber in ihren materiellen Rechten nicht verletzt wird, zu beeinträchtigen sucht. Die den Vorgang der Willensbildung regelnden Bestimmungen für eine Agrargemeinschaft sind nicht Selbstzweck, sondern dienen vielmehr der Verwirklichung der körperschaftlichen Autonomie, indem sie die anteilsentsprechende Teilhabe des einzelnen Körperschaftsmitgliedes am Willensbildungsprozeß ebenso gewährleisten sollen, wie die Handlungsfähigkeit der Körperschaft selbst (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 19. Mai 1994, 94/07/0045).

Bei Streitigkeiten über Beschlüsse und Verfügungen von Organen der Agrargemeinschaften (§ 37 Abs. 7 des Entwurfes) soll eine Behebung daher nur dann erfolgen, wenn wesentliche Interessen des beschwerdeführenden Mitgliedes der Agrargemeinschaft verletzt werden. Nur objektive Rechts-

Verletzungen durch einen Beschluß eines Organes der Agrargemeinschaft kann ein Mitglied damit nicht mehr geltend machen. Auch ist es nicht Aufgabe eines Mitgliedes, die Agrargemeinschaft selbst zu schützen. Dies fällt vielmehr in den Aufgabenbereich der gesetzlich eingerichteten Organe der Agrargemeinschaft. Die Agrargemeinschaft steht ja auch unter der Aufsicht der Agrarbehörde.

Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit der verletzten Interessen des beschwerdeführenden Mitgliedes werden auch der Zweck der Agrargemeinschaft und die im § 37 Abs. 5 des Tiroler Flurverfassungsgesetzes 1996 vorgegebenen weiteren Kriterien wie etwa „die zu erwartenden Belastungen“, die „Größe und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Agrargemeinschaft“, „der Umfang und die Art der von der Agrargemeinschaft zu

besorgenden Aufgaben“ zu berücksichtigen sein.

Die Novelle bringt für die agrarbehördliche Aufsicht und für Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zusammenfassend also folgende wesentliche Neuerungen bzw. Klarstellungen:

U Das amtswegige Eingreifen der Agrarbehörde als Aufsichtsbehörde gegenüber Agrargemeinschaften durch Behebung von Agrargemeinschaftsbeschlüssen ist nicht mehr unbegrenzt möglich, sondern zeitlich auf 3 Jahre nach der Beschlußfassung begrenzt. Voraussetzung für Eingriffsmaßnahmen der Agrarbehörde dieser Art sind die Verletzung „wesentlicher Interessen der Agrargemeinschaft oder ihrer Mitglieder“.

■ Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit, d.h. der Wertigkeit von verletzten Interessen des beschwerdeführenden Mitgliedes, ist auch auf den „Zweck

der Agrargemeinschaft“ sowie „die zu erwartenden Belastungen“, die „Größe und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Agrargemeinschaft“, „den Umfang und die Art der von der Agrargemeinschaft zu besorgenden Aufgaben“ abzustellen. U Bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis aus Anlaß eines in Beschwerde gezogenen Gemeinschaftsbeschlusses kann ein Agrargemeinschaftsmitglied nur seine wesentlichen materiellen Mitgliedschaftsrechte geltend machen:

n Schon im Antrag an die Agrarbehörde sind die Streit-situation und insbesondere die Verletzung wesentlicher materieller Mitgliedschaftsrechte des antragstellenden Agrargemeinschaftsmitgliedes darzulegen (zu begründen, § 37 Abs. 7, 2. Satz).

■ Wenn sich ein Antrag auf Streitentscheidung gegen Beschlüsse oder Verfügungen von Organen der Agrargemeinschaft richtet, dann sind solche Anträge innerhalb von 2 Wochen nach der Beschlußfassung in der Vollversammlung oder nach der satzungsmäßigen Bekanntmachung einzubringen. Bisher war in den Satzungen der Agrargemeinschaften in Tirol zumeist eine Frist von einer Woche vorgesehen.

■ Ein Agrargemeinschaftsmitglied ist nicht berechtigt, nur objektive Rechtsverletzungen durch einen Beschluß einer Agrargemeinschaft geltend zu machen, ohne daß in seine subjektiven Rechte eingegriffen würde.

■ Es ist auch nicht Aufgabe eines Agrargemeinschaftsmitgliedes, die Agrargemeinschaft selbst zu „schützen“. Dies fällt vielmehr in den Aufgabenbe-



RINDERZUCHTVERBAND SALZBURG
Erzeugergemeinschaft für Zucht- & NutZRinder

A-5751 MAISHOFEN 96
 Telefon 0 65 42/68 2 29-0
 Telefax 0 65 42/68 2 29-81

Versteigerungstermine 1998

Verstg.-Nr	Tag	Datum	Auftrieb	Rassen
680.	Donnerstag	8. Jänner	weibl. Tiere	FV - SB - PI
681.	Donnerstag	29. Jänner	weibl. Tiere	PI - SB - FV
682.	Donnerstag	26. Februar	Stiere (FV), weibl. Tiere	FV - SB - PI
683.	Donnerstag	26. März	Stiere (PI), weibl. Tiere	PI - SB - FV
684.	Donnerstag	30. April	Stiere (FV), weibl. Tiere	FV - SB - PI
685.	Donnerstag	4. Juni	weibl. Tiere	PI - SB - FV
686.	Donnerstag	20. August	weibl. Tiere	PI - SB - FV
687.	Donnerstag	17. September	Stiere (FV), weibl. Tiere	FV - SB - PI
688.	Donnerstag	8. Oktober	weibl. Tiere	FV - SB - PI
689.	Donnerstag	22. Oktober	weibl. Tiere	PI - SB - FV
690.	Donnerstag	5. November	Stiere, weibl. Tiere	Fleckvieh
691.	Donnerstag	19. November	Herbststiermarkt, weibl. Tiere	Pinzgauer
692.	Donnerstag	10. Dezember	weibl. Tiere	FV - SB - PI

Auch Nutzkälber und Einsteller werden ständig angeboten = Leukosefreiheit aller Mitgliedsbestände
 Alle weiblichen Tiere sind geweidet und auf IBR/IPV-Freiheit untersucht = Amtliche Milchleistungskontrolle = Eutergesundheitskontrolle
 Auftrieb und Bewertung am Vortag = Versteigerungsbeginn: Zuchtkälber - 8.30 Uhr / Großrinder - 9.00 Uhr
 Versteigerungstermine: Tiere in Milch alle SE - Zuchtstiere - Tiere trachtig

reich der gesetzlich eingerichteten Organe der Agrargemeinschaft. Die Agrargemeinschaft steht ohnehin auch unter der behördlichen Aufsicht der Agrarbehörde.

Agrarbehörde als Aufsichtsbehörde

Durch die dargestellte neue Gesetzeslage ist klargestellt, daß sich die Agrarbehörde als Aufsichtsbehörde gegenüber Agrargemeinschaften vorrangig eben mit „wesentlichen Problemen“ in der agrargemeinschaftlichen Selbstverwaltung zu befassen haben wird und beschwerdeführende Agrargemeinschaftsmitglieder in Streitverfahren vor der Agrarbehörde nur dann Aussicht auf „Erfolg“ haben werden können, wenn sie in ihrem Antrag an die Agrarbehörde die wesentliche Verletzung nur ihrer Mitgliedschaftsrechte geltend machen. Es kann nicht Aufgabe des beschwerdeführenden Agrargemeinschaftsmitgliedes sein, im Wege von Streitverfahren mit der Agrargemeinschaft bei der Agrarbehörde die Agrargemeinschaft selbst zu „schützen“ und zu vertreten. Die Agrargemeinschaft, die die Gemeinschaftsbeschlüsse tragende Mehrheit von Agrargemeinschaftsmitgliedern ist selber dazu berufen, „ihr“ Interesse zu wahren.

Bei aller Notwendigkeit des Rechtsschutzes für das einzelne Mitglied, welches sich wegen Verletzung seiner wesentlichen Interessen gegen einen Gemeinschaftsbeschluß wenden können soll, muß auch der Agrargemeinschaft bzw. der Mehrheit der Agrargemeinschaftsmitglieder in Beschlüssen von Organen der Agrargemeinschaften entspre-

chender Rechtsschutz zum „Bestand“ und zur Aufrechterhaltung der herbeigeführten Beschlüsse zukommen; das wesentliche wirtschaftliche Einzelinteresse des beschwerdeführenden Mitgliedes muß mit dem Interesse der Gemeinschaft an der umgehenden Verwirklichung der in den Beschlüssen festgelegten Vorhaben und Maßnahmen abgewogen werden. Demokratisch herbeigeführte Entscheidungen im Rahmen der Selbstverwaltung von Agrargemeinschaften und auf der Grundlage von Gesetz und Satzung müssen für die Gemeinschaft Geltung haben. Es kann nicht der Zweck von Streitverfahren bei der Agrarbehörde sein, Gemeinschaftsbeschlüsse wegen jeder „Bagatelle“ in „Gefahr“ zu bringen. Die Gemeinschaft hat nämlich regelmäßig wesentliches Interesse an der raschen Umsetzung gefaßter Beschlüsse; z.B. soll der Bau eines Erschließungsweges im Gemeinschaftsgebiet wegen günstiger Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeit nicht hinausgezögert werden oder der Jagdpachtvertrag soll zum Beginn der Jagdsaison abgeschlossen sein, weil die Agrargemeinschaft nicht wegen eines langandauernden Streitverfahrens bei der Agrarbehörde selber die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Jagd organisieren möchte.

Interessencverletzung des Einspruchwerbers

In Zukunft wird es in solchen Streitverfahren nicht ausreichen, vor der Agrarbehörde lediglich zu behaupten, der geplante Weg sei nicht sinnvoll oder die Jagd würde zu billig verpachtet und dadurch der

Agrargemeinschaft ein Schaden entstehen. Wie bereits dargelegt, wird es künftighin nicht mehr „Obliegenheit“ eines beschwerdeführenden Mitgliedes sein können, allein das Interesse der Agrargemeinschaft geltend zu machen. Vielmehr wird das Mitglied, welches sich in einer Streitentscheidung gegen einen Gemeinschaftsbeschluß wendet, lediglich seine Interessensverletzung geltend machen können und darzulegen haben, worin und in welchem Umfang seine Interessensverletzung gelegen sein mögen, also nur in seinen „Sack“ schauen können. Nur wenn wesentliche materielle Mitgliedsinteressen des Beschwerdeführers verletzt würden, dürfte die Agrarbehörde in die Selbstverwaltung der Agrargemeinschaft durch Behebung des angefochtenen Gemeinschaftsbeschlusses, als „Ergebnis“ eines solchen Streitverfahrens eingreifen.

Nach der alten Gesetzeslage und in der bisherigen Praxis agrarbehördlicher Aufsichtstätigkeit hatte sich die Agrarbehörde fast ausschließlich mit dem „Interesse“ des einzelnen beschwerdeführenden Mitgliedes zu befassen. Das Gemeinschaftsinteresse an der Verwirklichung und Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen, die Eigenverantwortung wie ein gewisser „Respekt“ vor demokratisch herbeigeführten Entscheidungen, die Ermöglichung der für das Funktionieren der Gemeinschaft erforderlichen Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Agrargemeinschaften sind in diesen Verfahren durchwegs „zu kurz“ gekommen. Das Erfordernis des Vorliegens eines wesentlichen

Interesses des eine Streitentscheidung bei der Agrarbehörde betreibenden Mitgliedes, als notwendige Voraussetzung für eine „erfolgreiche“ Streitentscheidung bei der Agrarbehörde, dürfte wohl eine grundlegende Änderung in der „Gewichtung“ und in der Praxis der agrarbehördlichen Streitentscheidungen wie auch in der Tätigkeit als Aufsichtsbehörde über Agrargemeinschaften bewirken,

Ertragsverteilung und Darlehensaufnahmen

Ertragsverteilungen und Darlehensaufnahmen unterliegen nicht mehr der agrarbehördlichen Genehmigungspflicht; mehr Autonomie für Agrargemeinschaften:

Im Rahmen der den Agrargemeinschaften zukommenden Privatautonomie und Eigenverantwortung wissen diese recht gut abzuschätzen, inwieweit vorhandene Geldmittel (z.B. Erträge und Ersparnisse) als Betriebsfonds *zur* Bestreitung laufender Ausgaben oder zur Bestreitung einer anstehenden größeren Investition (für Ankauf von Wald oder Almflächen, von Maschinen, *zum* Bau von Wegen oder Gebäulichkeiten) erforderlich sind und damit in der „Gemeinschaftskassa“ erhalten bleiben sollen; es muß den Agrargemeinschaften überlassen bleiben, darüber zu entscheiden, ob und wieviel vom vorhandenen Geldbestand an die Agrargemeinschaftsmitglieder ausbezahlt wird. Eine agrarbehördliche Genehmigung für jeden Beschluß zur Ertragsverteilung ist nicht (mehr) erforderlich (§ 37 Abs. 4 lit. a). Dieselben Überlegungen treffen auch für Beschlüsse zur Aufnahme von Darlehen, zur

Umwandlung von Schulden, *zur* Übernahme einer Haftung und *zur* Gewährung von Darlehen (§ 37 Abs. 4 lit. b) zu. All diese Entscheidungen (Beschlüsse) sollen eigenverantwortlich von den zuständigen Organen der Agrargemeinschaften getroffen (beschlossen) werden. Eine Notwendigkeit für eine aufsichtsbehördliche Maßnahme („bürokratische Vorsorge“) im Sinne eines agrarbehördlichen Genehmigungsvorbehaltes für die zuvor genannten Beschlußfassungen erscheint in der heutigen Zeit nicht gegeben.

Keine Parteinahme

Der Agrarbehörde war es schon bisher rechtens verwehrt, bei ihrer Aufsichtstätigkeit gegenüber Agrargemeinschaften (z.B. bei der Genehmigung von Beschlüssen zu Ertragsverteilungen) etwa „Parteinahme“ zugunsten der leider immer weniger werden den Bewirtschafter (Bauern) unter den Agrargemeinschaftsmitgliedern gegenüber Nichtbauern in der Gemeinschaft zu ergreifen. Sollte eine beschlossene Ertragsverteilung tatsächlich im Einzelfall regulierungsplanwidrig (z.B. wegen wesentlicher Verletzung von **Gemeinschaftsinteressen**, wenn die Agrargemeinschaft Erhaltungsaufgaben für Gemeinshaftseinrichtungen gröblich vernachlässigen würde) sein, so könnte die Agrarbehörde ohnehin als Aufsichtsbehörde nach § 37 Abs. 6 i.V.m. den Abs. 2 u. 3 vorgehen. In der Praxis wurde schon bisher höchst selten die agrarbehördliche Genehmigung von Agrargemeinschaftsbeschlüssen zur Verteilung von Ertragsüberschüssen oder zur

Aufnahme oder zur Gewährung von Darlehen versagt. Die Praxis zeigt also, daß die Agrargemeinschaften im Laufe der Jahre und Jahrzehnte als Selbstverwaltungskörper längst „erlernt“ haben, mit ihrem Besitz und ihrem Vermögen verantwortungsvoll umzugehen.

Die Errichtung oder die Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen (Gesellschaften) - z.B. an Liftunternehmen - ist für Agrargemeinschaften sicherlich mit größeren Risiken, im Einzelfall möglicherweise bis zur Existenzgefährdung, verbunden. Die Beibehaltung der agrarbehördlichen Genehmigungspflicht für agrargemeinschaftliche Entscheidungen (Beschlüsse) dieser Art erscheint daher gerechtfertigt (§ 37 Abs. 4 i.d. neuen Fassung). Auch jede Veräußerung oder dauernde Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke unterliegt weiterhin der agrarbehördlichen Genehmigungspflicht (§ 40 Abs. 1). Ob dies in dieser „Ausprägung“ erforderlich ist, mag dahingestellt bleiben. Der Bundesgrundsatzgesetzgeber gibt dem Landesgesetzgeber bislang jedenfalls noch eine *so* weitgehende agrarbehördliche Genehmigungspflicht vor. ■

In der nächsten Folge wird der Artikel von HR Dr. Guggenberger mit der praxisbezogeneren Gestaltung von Einladungen zur Vollversammlung, dem Wegfall der Genehmigungspflicht bei Teilungen unter bestimmten Umständen, dem Entfall der Zustimmung der Agrargemeinschaft beim Erwerb einer Mitgliedschaft durch ein Nichtmitglied und den Übergangsregelungen fortgesetzt und abgeschlossen.

Zum Autor:

Hofrat Dr. Josef Guggenberger ist Abteilungsvorstand der Agrarbehörde I. Instanz beim Amt der Tiroler Landesregierung